

**Richtlinie über Ziele und Verfahren der Vergabe bezirksorientierter
Haushaltsmittel gemäß § 37 (3) GO NW
im Stadtbezirk Köln-Ehrenfeld
(gemäß Beschluss der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 29. Januar 2018)**

I. Grundsätze und Ziele

Ziel der bezirklichen Förderung ist grundsätzlich die Anschub- oder Ergänzungsfinanzierung von bezirklichen Projekten, die ohne diese Förderung nicht verwirklicht werden könnten.

Die Förderung soll im Stadtbezirk Ehrenfeld (Bickendorf, Bocklemünd/Mengenich, Ehrenfeld, Neuehrenfeld, Ossendorf und Vogelsang) schwerpunktmäßig dazu beitragen, nachhaltige soziale Sicherungen und Entwicklungen in den Bereichen Kultur, Jugend und Familie, Heimatpflege/Brauchtum, Integration, Leben im öffentlichen Raum, Ökologie, Seniorinnen und Senioren, Sportpflege/Sportförderung sowie Stadtgestaltung zu ermöglichen.

Gefördert werden nur Maßnahmen für den Stadtbezirk Ehrenfeld. Allein die Bezirksvertretung ist entscheidungsbefugt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus bezirksbezogenen Haushaltsmitteln besteht nicht.

II. Verfahren

A. Antrag

1. Als Antrag ist das Antragsformular der Bezirksvertretung Köln-Ehrenfeld zu verwenden. Die Anträge sind an den Bezirksbürgermeister zu richten. Der Antrag wird zur weiteren Bearbeitung an das Bürgeramt Köln-Ehrenfeld weitergeleitet.
2. Zusätzliche Erläuterungen zur Beschreibung, zu den geplanten Kosten und zur Finanzierung der Maßnahme können auf einem weiteren Blatt beigefügt werden.
3. Anträge, die nicht vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind, werden nicht in die Beratung aufgenommen.

B. Bezuschussung

1. Eine Zuschussung für bereits durchgeführte Projekte, Maßnahmen oder Beschaffungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Bezirksvertretung sofern hierzu ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.
2. Die Vollfinanzierung einer Maßnahme ist in der Regel nicht möglich. Ein angemessener Eigenanteil sollte gewährleistet und ausgewiesen sein.
3. Nicht zuschussfähig sind Maßnahmen für private Zwecke sowie gewinnorientierte oder gewerbliche Maßnahmen.
4. Der Arbeitskreis Finanzen (bestehend aus den gemeldeten Mitgliedern der Fraktionen) unter der Leitung des Bezirksbürgermeisters berät die Zuschussanträge vor. Auf Grundlage dieser Vorberatung fertigt die Verwaltung eine Beschlussvorlage für die nächste Sitzung der Bezirksvertretung. Der Zuschuss wird durch Beschluss der Bezirksvertretung Ehrenfeld gewährt. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Rat der Stadt Köln die bezirksorientierten Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stellt. Auch Ablehnungen müssen in den Beschluss aufgenommen werden.
5. Aus haushaltsrechtlichen Gründen kann der Zuschuss in Teilbeträgen beziehungsweise auch erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung ausgezahlt werden.
6. Aufgrund der Entscheidung der Bezirksvertretung fertigt das Bürgeramt einen Bewilligungsbescheid und veranlasst die Auszahlung der Fördermittel.
7. Falls nach Durchführung der Maßnahme ein Überschuss entstanden sein sollte, ist der Zuschuss grundsätzlich in ganzer Höhe, mindestens aber in Höhe des ausgewiesenen Überschusses, zurückzuzahlen.

C. Abrechnung

1. Die Zuschussempfängerin beziehungsweise der Zuschussempfänger hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Maßnahme beziehungsweise nach Auszahlung der Förderung, sofern die Auszahlung aus haushaltsrechtlichen Gründen erst nach Durchführung der Maßnahme erfolgen kann, die Endabrechnung mit einem genauen Verwendungsnachweis **aller** Ausgaben, sowie eine Aufstellung der Einnahmen in Fotokopie vorzulegen.

2. Dem Verwendungsnachweis ist ein kurzer Erfahrungsbericht (maximal eine Seite) beizufügen.
3. Das Bürgeramt prüft den Verwendungsnachweis sachlich/fachlich und rechnerisch. Das Prüfungsergebnis ist der Zuschussnehmerin oder dem Zuschussnehmer mitzuteilen.
4. Wenn Abrechnungsunterlagen nicht oder nicht vollständig innerhalb der unter Ziffer C 1 genannten Frist vorgelegt werden, kann der ausgezahlte Zuschuss zurückgefordert werden.

D. Sonstiges

1. Bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit den bewilligten bezirksorientierten Mitteln stehen, ist vorher eine Einladung an die Bezirksvertretung Ehrenfeld (vertreten durch den Bezirksbürgermeister) zu senden.
2. Im Rahmen der Veranstaltung (Ziffer D 1), in allen Druckschriften und bei Veröffentlichungen in elektronischer Form in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt beziehungsweise der geförderten Maßnahme ist auf die Unterstützung der Bezirksvertretung Ehrenfeld ausdrücklich mit Beachflags sowie der Formulierung „gefördert mit Mitteln des Stadtbezirks Ehrenfeld“ und/oder mit dem entsprechenden Logo hinzuweisen. Das Logo und die Beachflags können beim Bürgeramt angefordert werden.
3. Unberührt von den vorstehenden bezirklichen Richtlinien gelten im Übrigen die städtischen Haushaltsvorschriften und Bewirtschaftungsgrundsätze.